

MEHRWERTSTEUER (2/2): Mit einer Photovoltaikanlage kann ein Landwirtschaftsbetrieb mehrwertsteuerpflichtig werden

Mit KEV lohnt sich die freiwillige Abrechnung nicht

Eine Photovoltaikanlage ist kostspielig. Ob es sich lohnt, auf dem Investierten die Vorsteuer abziehen zu können?

HANS IMHOF*

Neben vielen andern Fragen stellt sich bei der Produktion von Sonnenstrom auch jene nach der Mehrwertsteuerpflicht. Dabei gilt:

- Der Stromertrag aus Photovoltaikanlagen ist eine mehrwertsteuerpflichtige Leistung.
- Auf der Investition (Material, Dachanpassungen, Arbeit usw.) werden 8% MwSt. belastet.

Erst ab 100 000 Franken

Mehrwertsteuer (MwSt.) abrechnen muss man erst, wenn mit pflichtigen Leistungen ein Umsatz von 100 000 Fr. und mehr erzielt wird (die Erträge aus der Urproduktion sind dabei von der MwSt. ausgenommen). Realisiert ein Betrieb, der zum Beispiel bereits 90 000 Fr. Umsatz mit Arbeiten für Dritte erzielt, mit dem Stromverkauf einen zusätzlichen Ertrag von 20 000 Fr. wird er neu pflichtig. Betriebe, die auch mit dem zusätzlichen Stromertrag unter der Grenze von 100 000 Fr. bleiben, können sich die Abrechnung bei der MwSt. sparen.

Allerdings stellt sich auch bei der Investition in die Stromproduktion die Frage, ob mit einer freiwilligen Unterstellung unter



Bereits weitverbreitet sind Photovoltaikanlagen auf Scheunendächern. (Bild: hhn)

ERTRAG MIT ODER OHNE MEHRWERTSTEUERPFICHT IN FRANKEN

	Ohne MwSt-Pflicht		Effektive MwSt-Abrechnung (20 J.)			Saldosatz ab 4. Jahr (Steuersatz 2,9%)		
	Mwst.	Netto	MwSt.	Brutto	Netto	MwSt. bis 3. Jahr	MwSt. ab 4. Jahr	Netto
Beispiel 1) Vergütung Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV)								
Investition		100 000	-7407		92 593	-7407		92 593
Ertrag/Jahr		7300	584		6716	584	211	
Ertrag in 20 Jahren		146 000	10 815		135 185	1622	3599	140 649
Erfolg Total		46 000			42 593			48 186
Beispiel 2) Vergütung durch privaten Abnehmer während drei Jahren (KEV ab 4. Jahr)								
Investition		100 000	-7407		92 593	-7407		92 593
Ertrag/Jahr		5800/7300		6264/7300				
Ertrag in 20 Jahren		141 500	10 585	142 892	132 307	1392	3599	137 901
Erfolg Total		41 500			39 715			45 309

die Mehrwertsteuerpflicht über die Rückforderung der Vorsteuern ein Gewinn realisiert werden kann. Auf dem Strom-

ertrag muss also die MwSt. von 8% bezahlt werden, dafür können auf der getätigten Investition die Vorsteuern zurückgeholt

werden. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die KEV-Entschädigung gleich hoch ist, unabhängig davon, ob

ein Stromproduzent der MwSt untersteht oder nicht. Einzelne private Abnehmer hingegen bezahlen auf der vereinbarten Stromentschädigung an mehrwertsteuerpflichtige Lieferanten zusätzlich die 8% MwSt.

Wechsel auf Saldosatz

In den aufgeführten – stark vereinfachten – Beispielen ist der Effekt der MwSt. dargestellt. Bei beiden Beispielen wird ein Zeitraum von 20 Jahren betrachtet. Im Beispiel 1 wird während der ganzen 20 Jahre der KEV-Tarif zu Grunde gelegt. Im Beispiel 2 wird während der ersten 3 Jahre der Strom von einem privaten Abnehmer, der zusätzlich die MwSt. zahlt, vergütet. Ab dem vierten Jahr gibt es die KEV. Die Beispiele sind zudem in die Varianten ohne MwSt-Pflicht, effektive Abrechnung und Wechsel auf den Saldosatz (SSS) nach drei Jahren unterteilt.

Auf der Investition von 100 000 Fr. können 7407 Fr. an Vorsteuern zurückgefordert werden. Im Beispiel 1 werden über die 20 Jahre aber total 10 815 Fr. MwSt. auf dem Stromertrag bezahlt. Per saldo lohnt sich eine effektive Abrechnung während 20 Jahren klar nicht. Bei einem Wechsel auf SSS nach drei Jahren ist der kumulierte Erfolg leicht höher als ohne MwSt. Unter Berücksichtigung des administrativen Aufwandes fährt man aber auch

hier schlechter. Besser sieht es in Beispiel 2 aus. Kann der Strom einem Abnehmer verkauft werden, der dem Stromproduzenten die MwSt. ausbezahlt und wird mit dem Eintritt in die KEV zum SSS gewechselt, kann mit der MwSt-Unterstellung über die 20 Jahre ein Mehrertrag erwirtschaftet werden.

Weitere Faktoren

Beim Entscheid, ob man für die Photovoltaikanlage freiwillig abrechnet, sind aber noch weitere Faktoren zu berücksichtigen, u.a.:

- Die Vorsteuer-Rückforderung von – im Beispiel 7407 Fr. – kann zur Finanzierung verwendet werden, es wird entsprechend weniger Fremdkapital benötigt.
- Zusammen mit Investitionen in übrige mehrwertsteuerpflichtige Tätigkeiten lohnt sich evtl. eine freiwillige Abrechnung.
- Nicht zu vernachlässigen ist auch der administrative Mehraufwand.

Das Fazit

Die Mehrwertsteuer ist nicht das wichtigste Kriterium, das über die Investition in eine PV-Anlage entscheidet. Je nach individueller Situation bieten sich aber interessante Möglichkeiten zur Steueroptimierung und -planung.

*Der Autor ist Bereichsleiter Betriebsberatung, Agro-Treuhand Rüttli AG, 3052 Zollikofen, www.atruetti.ch